

# Barrierefreie Arbeitsgestaltung

## Kapitel 2.1.1: Grundgesetz

Auszug aus DGUV Information 215-111 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil 1: Grundlagen“

Erst 1994 wurde das Benachteiligungsverbot ins Grundgesetz aufgenommen. Der Artikel 3 Nr. 3 „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“, wurde um den Satz: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ ergänzt.

Mit diesem einen Satz umschreibt das Grundgesetz alles Wesentliche für die Inklusion von Menschen mit Behinderung im Bildungswesen und in der Arbeitswelt. Gleichbehandlung, Selbstbestimmung, Chancengleichheit werden Menschen mit Behinderung ohne Einschränkungen als Grundrechte zugestanden, die Menschen ohne Behinderung für sich selbstverständlich in Anspruch nehmen.

Das Grundgesetz untersagt damit Sonderwelten, die Menschen mit Behinderung daran hindern, am allgemeinen gesellschaftlichen Leben mit allen Rechten und Pflichten teilzunehmen.

Wo die Gestaltung des Bildungssystems und der Arbeitswelt die Teilnahme von Menschen mit Behinderung nicht oder noch nicht zulässt, sind Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Hindernisse und Barrieren zu beseitigen.



© tioloco/Stockphoto



In den folgenden Angaben finden Sie weitere wertvolle Hinweise zu diesem Themenbereich.

### **Folgende Kapitel der DGUV Informationen 215-111 sind zu berücksichtigen:**

#### **Teil 1**

Kapitel 1

**Wandel in der Behindertenpolitik**

Kapitel 1.1

**UN-Behindertenrechtskonvention**

Kapitel 1.2

**Nationaler Aktionsplan**

### **Weiterführende Informationen**

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

Richtlinie 2000/78/EG des Rates der Europäischen Union

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)

Gesetz zu Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)

Landesgesetze zu Gleichstellung behinderter Menschen

UN-Behindertenrechtskonvention

Die Auflistung ist nicht abschließend und sollte vor Anwendung auf Aktualität geprüft werden.

## Herausgeber

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Tel.: 030 288763800  
Fax: 030 288763808  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Sachgebiet „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ im Fachbereich „Verwaltung“ der DGUV  
▶ [www.dguv.de/fb-verwaltung/Sachgebiete/Barrierefreie-Arbeitsgestaltung/index.jsp](http://www.dguv.de/fb-verwaltung/Sachgebiete/Barrierefreie-Arbeitsgestaltung/index.jsp)

Stand: März 2015